



DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

Herrn
Alexander Müller
Hengstmannstraße 8

30449 Hannover

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
1 AR 163/2003 (bei Antwort bitte angeben)	Amtsärztin Millward	81 91- 327	17.2.2003

Betrifft: Ihr Schreiben vom 12.2.03

Sehr geehrter Herr Müller!

Über die fehlende Zuständigkeit des Generalbundesanwalts für Ihre Angelegenheit habe ich Sie bereits ausführlich informiert. Auch aufgrund Ihres erneuten Vorbringens vermag der Generalbundesanwalt nicht tätig zu werden.


Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ist weiterhin nicht die vorgesetzte oder übergeordnete Dienststelle der Staatsanwaltschaften oder anderer Justizbehörden der Länder. Die Beamten der Staatsanwaltschaften der Länder sind Angehörige der jeweiligen Landesjustizverwaltungen und unterstehen den Landesjustizministerien.

Der Generalbundesanwalt ist daher weder befugt, deren Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben noch auf eine bestimmte Sachbehandlung hinzuwirken.

Wenn Sie die von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin in Ihrer Sache getroffenen Entscheidungen nicht hinnehmen können, steht es Ihnen frei, sich beschwerdeführend an den Justizsenator zu wenden.

Ich bin daher nicht in der Lage, auf Ihr Schreiben etwas zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Millward)